

Die notwendige Prüfung der unzumutbaren Härte darf nicht dazu führen, allein wegen der Unterhaltsbedürftigkeit, Erwerbsbeschränkung oder wegen Fehlens einer Altersrente die Aufrechterhaltung der Ehe zu rechtfertigen.

Die Feststellung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, setzt auch eine moralische Bewertung der Ursachen der eingetretenen Störung voraus; nur so kann festgestellt werden, ob die durch eine Scheidung eintretende Veränderung zumutbar oder unzumutbar ist.

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956

Richtlinie Nr. 10 vom 1. Juli 1957 - RP1 3/57.

Um im Scheidungsverfahren in materiellrechtlicher Hinsicht zu einer Entscheidung zu kommen, die dem in der Präambel zur Eheverordnung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849) — EheVO — dargelegten Wesen der Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik in genügendem Maße Rechnung trägt, bedarf es der strengen Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die Ursache einer Reihe fehlerhafter Entscheidungen in Ehesachen liegt gerade darin, daß die Anordnung zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung — Eheverfahrensordnung (EheVerFO) — vom 7. Februar 1956 (GBl. I S. 145) nicht genügend beachtet oder unrichtig angewendet wird. Auch wird häufig verkannt, daß die Eheverfahrensordnung nicht den gesamten Eheprozeß, sondern nur die Punkte des Verfahrens regelt, in denen von den allgemeinen Vorschriften des Zivilprozesses abgewichen wird. Diese sind einschließlich der Nebengesetze, soweit sie nicht durch die Eheverfahrensordnung geändert oder aufgehoben worden sind, im Eheverfahren weiterhin anwendbar (§ 1 EheVerFO). Zu beachten ist aber, daß die Anwendung der allgemeinen Vorschriften nur dann möglich ist, wenn sie mit den in der Eheverordnung und der Eheverfahrensordnung entwickelten Prinzipien in Einklang stehen.

1.

Die moralisch-erzieherische Funktion der Gerichte bei der Festigung der Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik kommt am stärksten in der vorbereitenden Verhandlung nach §§ 2 bis 9 EheVerFO zum Ausdruck. In dieser Verhandlung hat das Gericht mit den Parteien die Gründe des Scheidungsverlangens eingehend zu erörtern und die in der Ehe bestehenden Spannungen und Konflikte soweit wie möglich aufzuklären. Das darf jedoch nicht lediglich zu dem Zwecke geschehen, das Eheverfahren in möglichst kurzer Zeit abzuschließen. Hauptaufgabe des Gerichts in der vorbereitenden Verhandlung ist es vielmehr, die Ehegatten auf ihre aus der Ehe erwachsenen Pflichten hinzuweisen, die sie gegeneinander und gegenüber den Kindern und der Gesellschaft zu erfüllen haben. Es genügt also nicht, daß das Gericht nur den Inhalt der Schriftsätze mit den Parteien durchspricht, ohne ihre Bereitschaft zur Aussöhnung in einer mit aller Sorgfalt geführten Verhandlung zu erforschen und zu fördern. Es ist notwendig, in der vorbereitenden Verhandlung jeden Schematismus zu vermeiden; es muß vielmehr jede Ehesache entsprechend dem Verhalten und der Einstellung der Parteien individuell behandelt werden. Dabei ist es selbstverständlich erforderlich, daß die Parteien persönlich anwesend sind, soweit nicht einer der in § 3 EheVerFO genannten Gründe gegeben ist. Das Kreisgericht Guben hat deshalb mit Recht in der Sache 2 Ra 60/56 dem Antrag, den Kläger vom persönlichen Erscheinen in der vorbereitenden Verhandlung zu befreien, nicht entsprochen. Andererseits war es in der Sache (L) Ra 70/56 des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Land) verfehlt, die Ehe sofort zu scheiden, nachdem der Verklagte weder im ersten noch im zweiten Termin zur vorbereitenden Verhandlung erschienen war. Wenn auch § 5 Abs. 3 EheVerFO zuläßt, daß das Gericht bei zweimaligem Ausbleiben des Verklagten auf Antrag des Klägers in die streitige Verhandlung eintritt und eine Entscheidung trifft, so ist es jedoch nicht angängig, in einem solchen Falle die Scheidung der Ehe auszusprechen, ohne versucht zu haben, den Verklagten durch eine Ordnungsstrafe zum Erscheinen vor

Gericht anzuhalten. Wenn das Gericht in der nunmehr stattfindenden streitigen Verhandlung eine Entscheidung treffen kann, so wird es aber, abgesehen von den Fällen des § 3 EheVerFO, in der Regel verfehlt sein, sofort ein Urteil zu erlassen. Ein solches, auf die sorgfältige Sachaufklärung verzichtendes Verfahren entspricht nicht dem Wesen des Eheprozesses in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Gerichte dürfen deshalb in solchen Fällen nur Beweisbeschluß erlassen und Termin zur Beweisaufnahme und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumen.

2.

Wird das vorbereitende Verfahren oft schon nicht sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt, so fehlt es auch nicht selten an einer gründlichen Vorbereitung des Termins zur streitigen mündlichen Verhandlung gemäß § 9 EheVerFO. Es ist eine zu formale Behandlung einer Ehesache, wenn das Kreisgericht Dresden-Land in der Sache (L) Ra 187/56 im Protokoll zur vorbereitenden Verhandlung lediglich feststellt, daß die Aussöhnung der Parteien nicht erfolgt ist und sie im Termin zur mündlichen Verhandlung ihre in den Schriftsätzen formulierten Anträge stellen werden. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, daß sowohl in der Klageschrift als auch in der vorbereitenden Verhandlung behauptet worden war, daß der Kläger sich einer anderen Frau zugewandt habe. Als Beweis hierfür wurde lediglich die Vernehmung der Parteien angeboten. Das Gericht hätte aber, entsprechend der Pflicht zur gründlichen Sachaufklärung, bereits vor dem Termin zur streitigen Verhandlung im Wege der prozeßleitenden Verfügung nach § 272 b ZPO von Amts wegen alle Zeugen laden müssen, deren Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich erschien, wie es z. B. in einer ähnlich gelagerten Sache das Kreisgericht Niesky — Ra 41/56 — getan hat. Die Gerichte müssen jedoch darauf achten, daß es grundsätzlich nicht zulässig ist, bereits in der vorbereitenden Verhandlung einen Beweisbeschluß zu erlassen, da dieser das Gericht hindert, die ihm gemäß § 9 EheVerFO obliegende Verpflichtung zu erfüllen, weil erst nach streitiger Verhandlung der Umfang der erforderlichen Beweisaufnahme zu übersehen ist.

3.

Welche Bedeutung der vorbereitenden Verhandlung im Hinblick auf die Erziehungsfunktion des Gerichts beizumessen ist, geht auch aus § 8 EheVerFO hervor, der dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit gibt, im Fall von Erfolgsaussichten eines Aussöhnungsversuches die vorbereitende Verhandlung innerhalb einer Frist von drei Wochen zu wiederholen. Weiterhin haben die Gerichte die Möglichkeit, auch in der vorbereitenden Verhandlung, und zwar dann, wenn eine dauerhafte Aussöhnung der Ehegatten möglich erscheint, von der Bestimmung des § 15 EheVerFO Gebrauch zu machen und das Scheidungsverfahren entsprechend den individuellen Erfordernissen jedes Einzelfalles für eine angemessene Zeit, allerdings nur bis zu einem Jahr, auszusetzen. Die Anwendung des § 15 EheVerFO in der vorbereitenden Verhandlung ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil diese Bestimmung unter den „Grundsätzen des streitigen Verfahrens“ aufgeführt ist. Auch die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren des Eheprozesses ist eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 128 ZPO und § 15 EheVO. Dieser Begriff ist also auch auf das vorberei-